

den solche demokratisch konstituierten (oder gar manipulierten) Wahlkörper von außerkirchlichen Gruppen überfremdet und mißbraucht werden können.

Angesichts der deutlich gesehenen möglichen Gefahren, die solche Wahlverfahren in Extremfällen mit sich bringen können, scheint den Dialogpartnern doch der status quo, nämlich des totalen Ausschlusses der Gläubigen (unter Einschluß des Klerus) von der Bestellung des Bischofs die größere Gefahr. Als möglichen Ansatz, wo heute eine Mitwirkung der Gläubigen wirksam praktiziert werden könnte, nennt Kottje die Bestellung der Weihbischöfe. Dazu allerdings wäre anzumerken, daß auch dabei sichergestellt sein müßte, daß die Organisationsgewalt des Ortsbischofs, als des verantwortlichen Leiters der betreffenden Teilkirche, nicht zu sehr beschränkt oder gar ausgeschaltet werden dürfte. Dieses Büchlein sollte allen, die in kirchlichen Gremien mitarbeiten, den „Progressiven“ und den „Konservativen“, zur Pflichtlektüre gemacht werden. Dank der glänzenden Frage- und Antworttechnik der Gesprächspartner ist es in jedem Fall eine spannende Lektüre und eine helfende Information.

Tübingen

Johannes Neumann

RAMING IDA, *Der Ausschluß der Frau vom priesterlichen Amt. Gottgewollte Tradition oder Diskriminierung? Eine rechtshistorisch-dogmatische Untersuchung der Grundlagen von Kanon 968 § 1 des Codex Iuris Canonici*. (XVII u. 232). Böhlau, Köln 1973. Brosch. DM 28.—.

Die von Zeit zu Zeit veröffentlichten Erklärungen kirchlicher Zentralstellen, eine sakramentale Ordination von Frauen, vor allem zum Presbyterat, sei ausgeschlossen, entheben die Theologie nicht der Aufgabe, die Frage weiter zu prüfen.

In der vorliegenden Dissertation (Kath. Theol. Fak. Münster) überwiegt der rechtshistorische Teil (5–165), der die Grundlagen des Kanon 968 § 1 im Corpus Iuris Canonici: in Gratians Concordantia discordantium canonum und in deren Bearbeitung durch die Dekretisten so wie im Dekretalenrecht, nämlich in den Dekretalen Gregors IX. und in deren Bearbeitung durch die Dekretalisten, untersucht. Dabei berücksichtigt R. auch die Texte, die über die dem Ausschluß der Frau von der Ordination als Motivation zugrundeliegende Einschätzung und Wertung der Frau Aufschluß geben. Immer wieder wird auf die schon geschöpfliche seismäßige und ethische Inferiorität der Frau und die dadurch bedingte Einstufung als bloßes Geschlechtswesen und ihre „sklavische Unterwerfung“ unter den Mann hingewiesen. Auch die Unreinheit der Frau im Sinn der atl Reinheitsschriften, ihre Rolle als Verführerin und die Funktion Marias spielen eine Rolle.

Die Begründung stützt sich neben Bestimmungen des römischen Rechts über die Frau vor allem auf die Schrift (Gn 1, 27; 2, 7–24; 3; 1 Kor 11, 3–9; 14, 34 f; Eph 5, 22–23 u. a.) und die Väterauslegung dieser Schriftstellen. Darum fügt R. ihrem rechtshistorischen Teil auch „exegetische Bemerkungen zum (patristischen) Schriftbeweis für die Unterdrückung der Frau“ (166–200) an. Der kurze dogmatische Teil (201–221) will nur eine „Ergänzung der bereits vorliegenden exegetisch-dogmatischen Untersuchungen“ (4) bieten und setzt sich kritisch mit der traditionellen Stellvertretungsidee im Amtsverständnis auseinander, auf Grund deren ebenfalls gegen die Zulassung der Frau zum Amt argumentiert wird, da der Stellvertreter Christi eben nur ein Mann sein könne. Die Schlußüberlegungen (222–232) fassen als Ergebnis zusammen, daß im Ausschluß der Frau von der Ordination „eine die Würde der Person der Frau verletzende und vor Gott nicht zu verantwortende Freiheitsbeschränkung liegt, deren Aufhebung um der Gerechtigkeit willen geboten ist, damit die der Frau verliehenen Charismen in der Kirche ungehindert zur Entfaltung kommen können“ (4).

Im dogmatischen Teil hätte man vielleicht manches etwas differenzierter sagen können: Zwar wird mit Recht auf die Gefährlichkeit eines einseitigen Repräsentationsverständnisses hingewiesen und gesagt, daß das Amt ein Organ neben anderen Organen ist, die alle innerhalb der Kirche bzw. der Gemeinde (des Leibes) zu sehen sind; dennoch hat das Amt — wie alle Charismen — gerade als Dienst an der Gemeinde auch eine Funktion gegenüber der (übrigen) Gemeinde (207.212–214). Zudem: Sowenig das Amt und seine Autorität die fundamentale Brüderlichkeit aller Christen und das einzige Haupt- und Herrentum Christi gegenüber der Gemeinde, einschließlich ihrer Charismen und Ämter, aufheben, sondern voraussetzen, sowenig lassen sie sich unter dem Bruderbegriff subsumieren, wie ja auch der Dienstcharakter des Amtes nicht seine Autorität aufhebt (212–214). Zwar wird bemerkt, daß die Amtsfunktionen „unabhängig von der inneren Haltung des Amtsträgers ihre Gültigkeit“ haben (215); dies hätte sich aber bei einigen späteren Formulierungen (217) besser auswirken können. Gegenüber dem einseitigen Repräsentationsgedanken hätte sich R. auch auf neuere Arbeiten über das Amtsverständnis berufen können, die überhaupt von einem ganz anderen theologischen Ansatz ausgehen. Einen dieser Ansätze hätte sie in dem in Anmerkung 65 (217) zitierten Informationsblatt des Instituts für europäische Priesterhilfe finden können. Das paulinische und nachpaulinische Lehrverbot für die Frau könnte man wohl aus der sozialen Struktur der Antike heraus wenigstens verständlich machen, statt es einfach als „unge-

rechtfertigt“ und „ohne jedes reale Fundament“ abzutun (200). Obwohl man sich also einige Verdeutlichungen und mitunter auch ein ausgewogeneres Urteil wünschen könnte, muß gesagt werden, daß das an der Sache, um die es hier geht, nichts ändert. In manchen Teilen des Werkes könnte man sich eine Unterteilung vorstellen (7–41.78–119.134–161.166–200); sie ergibt sich freilich leicht von selbst. Die Anmerkung 8 auf Seite 7 gehört zur Seite 6. Die einsame Anmerkung 1 (164) ist rein formal seltsam.

Die im übrigen dankenswerte Arbeit ist nicht nur hinsichtlich des eigentlichen Themas (Ausschluß von der Ordination), sondern auch hinsichtlich der aufgezeigten Motivation noch immer aktuell. So spielten der Ausschluß der Frau selbst vom Lektorenamt und ihre Verbannung aus dem Altarraum noch in jüngsten römischen Dokumenten eine Rolle. Nach dem Vorwort hat das Generalvikariat von Münster eine Beihilfe für die Drucklegung der Arbeit mit der Begründung abgelehnt, ein Zuschuß könne nur Priestern gewährt werden. Hoffentlich ist das nicht auch ein Beitrag zum Thema.

Wien

Ferdinand Klostermann

PASTORALTHEOLOGIE

KOVACS ELISABETH/ROTH GOTTFRIED, *Anselm Ricker und seine Pastoralpsychiatrie 1824–1902/03*. (Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. XLI) (144). Dom-Verlag, Wien 1973. Kart. lam. S 120.—, DM 19.—, sfr 22.50.

Um die Darstellung von Leben und Werk des bekannten Wiener Pastoraltheologen Anselm Ricker haben sich die Historikerin E. Kovacs sowie der Psychiater und Dozent für Pastoralmedizin G. Roth verdient gemacht. Die biographischen Studien enthalten den Werdegang Rickers vom Stiftsprediger zum Pastoralprofessor und schildern eingehend die Vorgänge an der Wiener Theologischen Fakultät im letzten Viertel des 19. Jh.

Bei der Besprechung der Pastoralpsychiatrie berücksichtigt G. Roth sehr umsichtig den medikohistorischen und pastoralmedizinischen Hintergrund, wonach Pastoralmedizin und als ein Teilgebiet auch die Pastoralpsychiatrie als eine Wissenschaft vom Verhältnis der leiblichen Natur zur sittlichen und übernatürlichen Ordnung und von den darauf bezüglichen Pflichten des Seelsorgers und des Arztes definiert wird. In einer eingehenden Beurteilung und Würdigung der einzelnen Kapitel nimmt G. Roth zum Begriff der Pastoralpsychiatrie, zum Begriff der Seele bei Ricker wie zum Begriff der Geisteskrankheit und zu den differentialdiagnostischen Problemen Stellung und kann feststellen, daß die wesentlichen Fragen Rickers heute noch dieselben sind und der scholastische Seelenbegriff und die Auffassung der Gei-

steskrankheiten als Gehirnkrankheiten bis heute ihre Wirkkraft bewahrt haben. Der abschließende Entwurf einer künftigen Pastoralpsychiatrie, die sowohl in den Gesamtbereich seelischer Störungen einführen wie auch die krankhaften Störungen des religiösen Lebens eingehend behandeln sollte, sieht sich immer mehr mit einer großen Zahl anthropologischer Wissenschaften konfrontiert. Das Buch wird sicher bei Seelsorgern und Ärzten Interesse finden.

KAPFHAMMER FRANZ M. (Hg.), *Seiner Zeit voraus. Michael Pfliegler*. Aktuelle Texte. (366.) Styria, Graz 1973. Ln. S 280.—, DM 54.—, sfr 67.50.

Kurz nach dem Tode des bedeutenden österreichischen Pastoraltheologen M. Pfliegler wurde diese Blütenlese aus seinem reichen Schrifttum von seinen Freunden der Öffentlichkeit übergeben. Aus jeder Seite wird sichtbar, daß Pfliegler mehr gegeben war als anderen, daß er aber auch mit seinen Talenten wucherte, dadurch viele zum Leben erweckte und viele reich machte. Er war nicht nur ein mitreißender Jugendführer, ein Vorkämpfer für die Entpolitisierung der Seelsorge, sondern auch ein unerschrockener Freund der Arbeiter und Fernstehenden. Auch als Professor bewahrte er sich den engen Kontakt zu den Menschen, sprach auf unzähligen Tagungen, Versammlungen und Kongressen; seine Worte zündeten und sein Bekenntnis riß mit. In den vom Schicksal so hart getroffenen dreißiger und vierziger Jahren war er der Prophet, der seiner Zeit voraus war.

Die Texte der vorliegenden Kapitel lassen seinen Geist und den Elan seiner Arbeit erkennen, die in seinem unerschütterlichen Glauben wurzeln. Die Auswahl der einzelnen Abschnitte bringt sowohl die genetische Entwicklung seiner wissenschaftlichen Arbeit wie auch die einzelnen Sachgebiete in prägnanter Kürze. Von der Jugendbewegung über Erziehung und Bildung, der priesterlichen Existenz und dem mündigen Christen bis zur Seelsorge und dem Klassenkampf spannt sich ein weiter Bogen brennender Zeitprobleme, die aufzugreifen nur ganz Mutige wagten und dafür oft nur Undank ernteten. Es mag aber dem, der Pflieglers Ausführungen auch heute noch mit Spannung liest, eine Genugtuung sein, viele seiner Anliegen in den Dokumenten des 2. Vatikanischen Konzils verwirklicht zu sehen.

Graz

Karl Gastgeber

SCHMIDTCHEN GERHARD, *Priester in Deutschland*. Forschungsbericht über die im Auftrag der deutschen Bischofskonferenz durchgeführte Umfrage unter allen Welt- und Ordenspriestern in der Bundesrepublik Deutschland (XIII, 244 u. 12). Herder, Freiburg/Br. 1973. Kart. lam. DM 22.—.